

**Caritasverband
für den Landkreis
Kitzingen e.V.**



S a t z u n g

in der Fassung vom 30. Juni 1997
mit Änderungen vom 10. Juli 2000
mit Änderungen vom 25. April 2022

Satzung

des Caritasverbandes für den Landkreis Kitzingen e.V.

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind Grundaufgaben der Kirche. Diese Dienste stehen nicht nebeneinander, sie bilden vielmehr miteinander ein Ganzes. Die Caritas stellt eine besondere Form der Verkündigung der Botschaft Jesu Christi dar. Die Evangelien berichten, dass sich Jesus der Armen und Leidenden angenommen und sich mit ihnen solidarisiert hat. "Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan." (Mt. 25,40).

Mitmenschen die leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit zu erweisen, ist Aufgabe jedes Christen, jeder christlichen Gemeinschaft und Pfarrgemeinde sowie der verbandlich organisierten Caritas. Dem Vorbild und dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet, gibt sich der Caritasverband für den Landkreis Kitzingen e.V. folgende neugefasste Satzung:

§ 1 Name, Wesen, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Caritasverband für den Landkreis Kitzingen e.V.", nachfolgend "Verband" genannt.
- (2) Er ist die vom Bischof von Würzburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der Caritas im Landkreis Kitzingen. Der Verband und seine Organe unterliegen der allgemeinen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar). Der Verband steht unter dem Schutz des Bischofs.
- (3) Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg sowie des Deutschen Caritasverbandes.
- (4) Der Verband wurde am 21. April 1975 gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
- (5) Der Verband hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Kitzingen.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung caritativer und sozialer Hilfen im Sinne der Präambel zu dieser Satzung.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die caritative Gesinnung in der Kirche zu wecken und zu erhalten,
 2. die Werke der Caritas in den Pfarreien zu fördern und das Zusammenwirken der auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Fachverbände, Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Einrichtungen herbeizuführen,
 3. Aktionen und Werke überörtlicher Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen, durchzuführen sowie bei diözesanen Aufgaben mitzuwirken,
 4. in anderen Organisationen und Zusammenschlüssen mitzuwirken, soweit dort Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden,
 5. die soziale und caritative Facharbeit und ihre Methoden zu fördern und zu entwickeln,
 6. soziale Berufe zu wecken und zu fördern, sowie ehrenamtliche Mitarbeit anzuregen und zu begleiten,
 7. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von Mitarbeitern zu vermitteln,
 8. die Entwicklung im sozialen und caritativen Bereich zu steuern und zu beeinflussen,
 9. die Anliegen der Caritas in Angelegenheiten von überpfarrlicher Bedeutung zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen zusammenzuarbeiten, insbesondere in der Sozial- und Jugendhilfe,

10. in Wahrnehmung seiner Aufgaben als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die Vertretung seiner Gliederungen und korporativen Mitglieder in Angelegenheiten von überpfarrlicher Bedeutung und gegenüber überörtlichen Organen auszuüben,
11. die Caritas als Wohlfahrtsverband und die kirchliche Sozialarbeit im jeweiligen Sozialhilfe- und Jugendhilfeausschuss zu vertreten,
12. den Verband in den von der Kirche auf Dekanats- oder Kreisebene gebildeten Gremien und deren entsprechenden Ausschüssen zu vertreten,
13. die Öffentlichkeit über Form, Inhalt und Bedeutung der caritativen Arbeit zu informieren und so ein besseres Verständnis für dieselbe zu wecken,
14. die Protokolle der Mitgliederversammlungen der pfarrlichen Caritasvereine mit Jahresrechnung, Prüfungsbericht, Haushaltsplan und Stellenplan zur Kenntnisnahme entgegenzunehmen,
15. soziale und caritative Einrichtungen und Dienste zu gründen und zu unterhalten, soweit diese nicht von anderen kirchlichen Trägern und Organisationen wahrgenommen werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ und der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Bildung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege des Wohlfahrtswesens, des Schutzes von Ehe und Familie, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgter, für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedler, Spätaussiedler, Zivilbeschädigte und Behinderte, Hilfe für Opfer von Straftaten sowie der Förderung mildtätiger Zwecke.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben. Der Verband betreibt in eigener Trägerschaft Einrichtungen und Dienste der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, insbesondere eine Allgemeine Soziale Beratung, eine Asylsozial- und Migrationsberatung, eine Erziehungsberatungsstelle, eine Fachstelle für pflegende Angehörige, eine Gemeindecaritas mit Nachbarschaftshilfegruppen, Kindertageseinrichtungen, einen Kleidermarkt, eine Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtprobleme, eine ambulante Sozialstation und eine Tagespflege. Er hält Angebote für Obdachlose und für sozial Benachteiligte vor.
- (2) Der Verband kann seine Zwecke unmittelbar oder als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO im In- und Ausland verwirklichen. Darüber hinaus kann sich der Verband zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
- (6) Mittelzuwendungen im Rahmen der Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO sind unabhängig von den vorstehenden Regelungen zulässig.
- (7) Der Verband ist zu allen Geschäften und Maßnahmen, auch zu Hilfs- und Nebengeschäften berechtigt, die mit dem steuerbegünstigten Verbandszweck unmittelbar zusammenhängen oder diesen fördern. Insoweit kann er auch weitere Unternehmen errichten oder sich an diesen beteiligen sowie Niederlassungen gründen.

§ 4 Organisation des Verbandes

- (1) Die dem Dekanat Kitzingen zugehörigen Kirchenstiftungen mit eigener Kirchenverwaltung, die Pfarrgemeinderäte, vertreten durch deren Caritasbeauftragten, die im Landkreis tätigen Caritasvereine, anerkannten personalen Fachverbände und Vereinigungen der Caritas sind dem Verband angeschlossen und ordnen sich ihm zu.
- (2) Im Bedarfsfalle können sich Einrichtungen gleicher Fachrichtung zu besonderen Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Kirchenstiftungen, Pfarrgemeinderäte, Vereine, Verbände, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe ihrer satzungsrechtlichen Vorschriften selbständig aus.
- (4) Die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Der Verband unterhält an seinem Sitz in Kitzingen eine Geschäftsstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes mit seinen eigenen oder ihm unterstellten Einrichtungen und der angeschlossenen Verbände, Vereine und Vereinigungen sowie Arbeitsgemeinschaften, soweit diese keine eigenen Geschäftsstellen unterhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband ist möglich als
 1. persönlich fördernde Mitgliedschaft (Abs. 2),
 2. korporative Mitgliedschaft (Abs. 3 Ziff. 1 u. 2),
 3. assoziiert-korporative Mitgliedschaft (Abs. 4).
- (2) Eine persönlich fördernde Mitgliedschaft im Verband ist ausnahmsweise möglich, wenn eine persönliche Mitgliedschaft in einem pfarrlichen Caritasverein nicht erworben werden konnte. Die Ausübung des Stimmrechts ist in § 16 Abs. 2 Ziff. 1 geregelt.
- (3) Korporative Mitglieder des Verbandes sind:
 1. geborene korporative Mitglieder. Sie unterliegen keinem Aufnahmeverfahren nach § 6. Solche sind alle im Verbandsbereich und gleichzeitig im Dekanat Kitzingen bestehenden Kirchenstiftungen, die eine eigene Kirchenverwaltung haben und alle Pfarrgemeinderatsgremien. Letztere sollen in der Regel durch den Caritasbeauftragten vertreten werden.
 2. sonstige korporative Mitglieder. Solche können rechtsfähige kirchlich-caritative Träger von Einrichtungen oder Diensten aus dem Verbandsbereich werden, wenn sie nach ihren anerkannten Satzungen (Statuten) caritative Aufgaben erfüllen oder fördern.
Die Ausübung des Stimmrechts ist in § 16 Abs. 2 Ziff. 2 geregelt.
- (4) Eine assoziiert-korporative Mitgliedschaft im Verband kann nur durch schriftlichen Vertrag, welcher den "Leitlinien zum Anschluss von sozialen Gruppen und Vereinigungen an den Deutschen Caritasverband" vom 15.10.1986 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen muss, erworben werden.
- (5) Alle Mitglieder der angeschlossenen Caritasvereine auf der pfarrlichen Ebene und Fachverbände sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für den Landkreis Kitzingen und über diesem Mitglied beim Caritasverband für die Diözese Würzburg und beim Deutschen Caritasverband.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme und die Aberkennung der Mitgliedschaft von persönlich fördernden Mitgliedern und die Aufnahme korporativer und assoziiert-korporativer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Caritasrat ist in seiner nächstfolgenden Sitzung darüber zu informieren. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Eine etwaige Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Über die Aberkennung der Mitgliedschaft bei korporativen und assoziiert-korporativen Mitgliedern entscheidet der Caritasrat.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Geschäftsjahres des Verbandes wirksam wird,
 2. durch Aberkennung der Mitgliedschaft bei grobem Verstoß gegen die Verbandsinteressen,
 3. durch Tod einer natürlichen Person,
 4. durch Auflösung einer juristischen Person oder Aberkennung ihrer Kirchlichkeit durch den Ortsordinarius.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Art, Höhe und Fälligkeit die Vertreterversammlung beschließt (§ 17, Ziff.6).
- (2) Dabei muss gewährleistet sein, dass als jährlicher Mitgliedsbeitrag
 1. von jedem geborenen korporativen Mitglied nach § 5 Abs. 3 Ziff. 1 ein vom Ortsordinarius festgesetzter Ertragsanteil seiner jährlichen Sammlungen und Kollekten an den Verband abgeführt wird,
 2. von jedem sonstigen korporativen Mitglied nach § 5 Abs. 3 Ziff. 2 ein von der Vertreterversammlung des Verbandes als angemessen anerkannter jährlicher Mitgliedsbeitrag entrichtet wird.

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand (§ 9),
2. der Caritasrat (§ 13),
3. die Vertreterversammlung (§ 16).

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem vom für das Verbandsgebiet zuständigen Dekan benannten Vertreter der Pastoral kraft Amtes,
 4. dem beim Caritasverband für den Landkreis Kitzingen angestellten und hauptberuflichen Geschäftsführer/in.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Der/Die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Verbandes. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Caritasrates. Er handelt dabei nach einer vom Caritasrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand. Zum Vollzug der Beschlüsse aller Verbandsorgane bedient er sich seiner Geschäftsstelle (§ 4 Abs. 5). Für diese erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung nach einer vom Diözesancaritasverband empfohlenen Rahmengeschäftsordnung.
- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 1. die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes, der geprüften Jahresrechnung und deren Vorlage über den Caritasrat an die Vertreterversammlung,
 2. die Erstellung des jährlichen Entwurfes für den Gesamthaushaltsplan mit Stellenplan und dessen Vorlage über den Caritasrat an die Vertreterversammlung zur Beratung und Beschlussfassung,
 3. Entscheidungen über Personalangelegenheiten im Rahmen des genehmigten Haushalts- und Stellenplanes,
 4. die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft von persönlich fördernden Mitgliedern und die Aufnahme korporativer und assoziiert-korporativer Mitglieder (§ 6 Abs. 1),
 5. der Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 6. die Abwicklung von Grundstücksgeschäften bis zu 10.000,- Euro,
 7. die Aufnahme von Darlehen/Krediten im laufenden Haushaltsjahr bis zu 40.000,- Euro, sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 8. die Hergabe von Darlehen an Einrichtungen des Verbandes bis zum Betrag von 40.000,- Euro und die Übernahme von Bürgschaften bis zu einem Betrag von 10.000,- Euro,
 9. Erlass, Änderung und Aufhebung einer „Geschäftsordnung für online-Vertreterversammlungen“ (§ 18 Abs. 7).
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Ortsordinarius, des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Diese sind der nächsten Vertreterversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel in Textform unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand unverzüglich einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist von einem damit Beauftragten ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von diesem und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern spätestens zur nächsten Sitzung vorzulegen ist.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

- (1) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch zwei Personen des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Vertretung im Innenverhältnis wird über die Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist durch § 20 Abs. 1 Ziff. 1 - 5 nach außen beschränkt.

§ 13 Der Caritasrat

Der Caritasrat wird auf vier Jahre gewählt; ihm gehören an :

- (1) als stimmberechtigte Mitglieder mit jeweils einer Stimme pro Person
 1. die Mitglieder des Vorstands gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1-3
 2. ein vom Dekan benannter kirchlicher Vertreter des Jugend- oder Sozialhilfeausschusses des Landkreises,
 3. je Fachverband aus dem Einzugsbereich des Verbandes ein Mitglied,
 4. der vom für das Verbandsgebiet zuständigen Dekan benannte Vertreter der Pastoral,
 5. aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählte Delegierte, deren Zahl höchstens der Summe der unter 1 - 4 vorgenannten Mitglieder entsprechen darf.
- (2) als beratende Mitglieder ohne Stimmberechtigung gehören dem Caritasrat an:
 1. der / die Geschäftsführer/in nach § 9 Abs. 1 Nr. 4,
 2. je ein Vertreter der Gruppe von Leitern der verschiedenen Facheinrichtungen in kath. Trägerschaft im Einzugsbereich dieses Verbandes (z.B. Kindergärten, Sozialstationen, kirchliche Schulen),
 3. sofern Arbeitsgemeinschaften für Facheinrichtungen gebildet sind, entsenden diese anstelle eines einzelnen Vertreters nach Abs. 2 Ziff. 1 je einen Vertreter in den Caritasrat,
 4. weitere vom Vorstand zu berufende Personen.

§ 14 Aufgaben des Caritasrates

Dem Caritasrat obliegen folgende Aufgaben:

1. die Beratung und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht, die geprüfte Jahresrechnung und den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan zur Vorlage an die Vertreterversammlung,
2. Genehmigung über Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstigen Rechten an Grundstücken, wenn deren Wert im Einzelfall die Summe von 10.000,- Euro übersteigt,
3. Genehmigung der Aufnahme von Darlehen/Krediten im lfd. Haushaltsjahr in Höhe von mehr als 40.000,- Euro, sowie der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die Hergabe von Darlehen an Einrichtungen des Verbandes von mehr als 40.000,- Euro,
4. die Aberkennung der Mitgliedschaft von korporativen und assoziiert-korporativen Mitgliedern,
5. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
6. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über Neuaufgaben und über die Bildung von Schwerpunkten im Landkreis Kitzingen, unter Beachtung der Empfehlungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung und
7. die Koordination caritativer Aktivitäten im Landkreis Kitzingen.

§ 15 Sitzungen und Beschlussfassung des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder oder des Vorstandes ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Caritasrates kann zu Sitzung einladen, so dass die Mitglieder des Caritasrates ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Kombinationsmodell) oder die Sitzung ausschließlich virtuell stattfindet (Online-Sitzung). Bei der Entscheidung bezüglich der Art der Durchführung der Sitzung sind die berechtigten Interessen der Mitglieder des Caritasrates zu berücksichtigen. Für die Einladungsfrist gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Ist aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit die Beschlussfassung im Rahmen einer ordentlichen Sitzung nicht möglich, können Beschlüsse schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder durch andere Fernkommunikationsmedien sowie in Textform gefasst werden. Das Umlaufverfahren ist zulässig. Für die wirksame Beschlussfassung gilt Abs. 4 entsprechend.
- (4) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner nach § 13 Abs. 1 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der 1. oder stellv. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes nach § 9. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Ist eine Caritasratsitzung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Caritasratsitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (6) Mitglieder des Caritasrates sind von Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- (7) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates ist von einem damit Beauftragten ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von diesem und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 16 Die Vertreterversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
 1. dem Caritasrat nach § 13,
 2. den Vertretern der korporativen Mitglieder nach § 5 Abs. 3,
 3. den Vertretern der Fachverbände im Landkreis Kitzingen,
 4. den Vertretern der assoziiert-korporativen Mitglieder (§ 5 Abs. 4).
- (2) Die Stimmberechtigung in der Vertreterversammlung wird wie folgt geregelt, wobei gilt, dass jeder Vertreter maximal 2 Stimmrechte ausüben kann:
 1. Persönliche Mitglieder nach § 5 Abs. 5 und persönlich fördernde Mitglieder nach § 5 Abs. 2 können an der Vertreterversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Ebenfalls kein Stimmrecht haben die Vertreter der assoziiert-korporativen Mitglieder (§ 5 Abs.4).
 2. Jedes korporative Mitglied nach § 5 Abs. 3 entsendet ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Mitglieder einen Vertreter. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter in der Vertreterversammlung ist durch schriftliche Vollmacht möglich. Für die Pfarreien haben je eine Stimme die Kirchenstiftung mit eigener Kirchenverwaltung und der Vertreter des Pfarrgemeinderates (§ 5 Abs. 3).
 3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Caritasrates nach § 13 Abs. 1 sind auch in der Vertreterversammlung stimmberechtigt, die beratenden Mitglieder des Caritasrates nach § 13 Abs. 2 haben kein Stimmrecht.

§ 17 Aufgaben der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung obliegt insbesondere:

1. die Wahl der zu wählenden Mitglieder von Vorstand und Caritasrat und der beiden Kassenprüfer,
2. die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg, darunter der 1. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied,
3. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Prüfungsberichtes von Vorstand und Caritasrat,
4. Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und Genehmigung des Haushaltsplans mit Stellenplan,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes,
6. die Regelung der Mitgliedsbeiträge nach § 7 durch Beschluss (Erlass einer Beitragsordnung),
7. die Entscheidungen über alle Angelegenheiten, für die nicht Vorstand oder Caritasrat zuständig sind.

§ 18 Einberufung der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung muss wenigstens einmal jährlich stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn wenigstens zehn Prozent der korporativen Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden beantragen.
- (3) Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (4) Es kann auch über Angelegenheiten Beschluss gefasst werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn zwei Drittel der anwesenden Vertreter deren Behandlung beschließen, unbeschadet § 21 Abs. 1.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Vertreterversammlung, wenn außer dem 1. oder stellv. Vorsitzenden wenigstens zehn Prozent der Stimmrechte vertreten sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit aller anwesenden Vertreter. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstandes, des Caritasrates und der beiden Kassenprüfer ist auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.
- (7) Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitglieder der Vertreterversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Kombinationsmodell) oder die Sitzung ausschließlich virtuell stattfindet (Online-Sitzung). Bei der Entscheidung bezüglich der Art der Durchführung der Sitzung sind die berechtigten Interessen der Mitglieder der Vertreterversammlung zu berücksichtigen. Für die Beschlussfähigkeit gilt Abs. 5 entsprechend. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für online-Vertreterversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Vertreterversammlung beschließen. Die jeweilige „Geschäftsordnung für Online-Vertreterversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (8) Ist aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit die Beschlussfassung im Rahmen einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Sitzung nicht möglich, können Beschlüsse schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder durch andere Fernkommunikationsmedien sowie in Textform gefasst werden. Das Umlaufverfahren ist zulässig. Für die wirksame Beschlussfassung müssen zehn Prozent der Mitglieder der Vertreterversammlung mitwirken. Der Vorsitzende teilt nach erfolgter Beschlussfassung den Mitgliedern der Vertreterversammlung das Ergebnis schriftlich oder in Textform mit. Die gefassten Beschlüsse sind im Rahmen der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung zu protokollieren.
- (9) Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, eine Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Verbandes sind mindestens 15 Prozent der Stimmrechte erforderlich. Beschlüsse dieser Art bedürfen einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit.

- (10) Ist eine Vertreterversammlung nach Abs. 5, 7 oder 9 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Vertreterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung muss spätestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit Stimmrecht beschlussfähig.
- (11) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (12) Über die in der Vertreterversammlung gefassten Beschlüsse ist von einem damit Beauftragten ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von diesem und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen. Eine Ausfertigung hiervon ist spätestens acht Wochen nach der Vertreterversammlung dem Caritasverband für die Diözese Würzburg vorzulegen.

§ 19 Die Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen in Einklang stehen.
- (3) Die Geschäftsführung der Verbandsorgane und die Jahresrechnung sind alljährlich durch zwei nach § 17 Ziff. 1 gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Caritasrates und des Vorstandes sein. Dabei sind die erlassenen Richtlinien des Deutschen Caritasverbandes zu beachten.
- (4) Die Geschäftsführung des Verbandes und die Jahresrechnung sind alljährlich zu überprüfen. Sobald die Bilanzsumme eine Million Euro übersteigt, ist diese Überprüfung durch einen anerkannten Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Der Prüfungsbericht über die Geschäftsführung und die geprüfte Bilanz des Vorjahres sind Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung der Verbandsorgane.
- (5) Der Prüfungsbericht, die geprüfte Bilanz des Vorjahres und das Protokoll der Vertreterversammlung sind bis spätestens zum Ende des nachfolgenden Jahres dem Caritasverband für die Diözese Würzburg vorzulegen.
- (6) Gemäß bischöflichem Dekret vom 01.10.2008 (WDBI. Nr. 7 vom 02.04.2012) erfolgt Revision durch den Diözesancaritasverband.

§ 20 Genehmigungspflicht

- (1) Nachfolgende Beschlüsse der Organe des Verbandes bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Ortsordinarius, die über den Caritasverband für die Diözese Würzburg zu beantragen ist:
 - 1. Grundstücksgeschäfte nach § 14 Ziffer 2,
 - 2. Baumaßnahmen außerhalb des beschlossenen Haushaltsplanes,
 - 3. die Aufnahme und Hergabe von Krediten und Darlehen, soweit sie nicht eigenen Einrichtungen des Caritasverbandes Kitzingen gewährt werden und die Übernahme von Bürgschaften im Betrag von mehr als 10.000,- Euro,
 - 4. die Aufnahme von Darlehen in Höhe von mehr als 50.000,- Euro
 - 5. die Erhebung von Klagen, soweit sich diese nicht aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben,
 - 6. die Errichtung von Planstellen, soweit für diese ein Zuschuss der Diözese erwartet wird.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird durch die Genehmigungsvorbehalte nach Abs. 1 Ziff. 1 - 5 eingeschränkt. Dies wird ins Vereinsregister eingetragen.

§ 21 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung des Verbandes und seine Auflösung kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit und die Stimmenmehrheit gilt § 18 Abs. 5 bis 9.
- (3) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen vor ihrer Eintragung ins Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Diözesancaritasverband beantragt.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind vor ihrer Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 22 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Caritasverband für die Diözese Würzburg, ersatzweise an den Bischöflichen Stuhl zu Würzburg. Diese haben das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchlich-gemeinnützige und/oder kirchlich-mildtätige Zwecke im Gebiet des Verbandes im Sinne der Verbandszwecke zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25. April 2022 und nach § 21 Abs. 3 durch den Ortsordinarius genehmigt am
- (2) Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung des Caritasverbandes für den Landkreis Kitzingen e.V. vom 30. Juni 1997 mit Änderungen vom 10. Juli 2000 nach Genehmigung durch den Ortsordinarius und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 24 Übergangsvorschrift

Bis zur Bestellung und Eintragung des neuen Geschäftsführers auf Grundlage dieser Satzung als Mitglied des Vorstands bleibt der auf der Grundlage der bisherigen Satzung beim Diözesan-Caritasverband angestellte und zum Kreis-Caritasverband Kitzingen delegierte Geschäftsführer Mitglied des Vorstands.

Anmerkungen:

Die vorstehende bisherige Satzung wurde am 5. November 1997 in das Vereinsregister eingetragen.

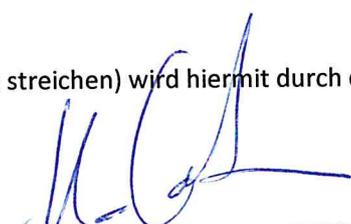
Die in der Vorstandssitzung am 27.10.1999 und in der Vertreterversammlung vom 10.07.2000 beschlossenen Änderungen in der bisherigen Satzung in §§ 1 und 3, wurden am 26.09.2000 in das Vereinsregister eingetragen.

Bischöfliches Ordinariat Würzburg

Az.: 02064/22

Vorstehende ~~Satzung~~/ Satzungsänderung (Nichtzutreffendes streichen) wird hiermit durch den Ortsordinarius genehmigt.

Würzburg, den 23. Mai 2022



Unterschrift und Siegel





Dr. Jürgen von dem
Generalvikar
